



GZ: ABT08-240877/2020-15

Graz, am 25.01.2021

Ggst.: Verordnung des Landeshauptmannes über das neuerliche
Betretungsverbot von externen Personen sowie Auflagen und
Bedingungen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19;
Informationsschreiben

Was gilt in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen?

(Überblick über die Regelungen der neuen Verordnung des Landes Steiermark)

Anbei dürfen wir Ihnen wieder eine Erläuterung zu den neuen Regelungen mitschicken. Dazu kommt noch eine kurze Übersicht über Vorgaben des Bundes, welche auch den elementarpädagogischen Bereich betreffen.

Die neue Verordnung tritt mit 25.01.2021 in Kraft und ist bis 14.02.2021 gültig.

- Betreuung zu Hause

Eltern und Erziehungsberechtigte werden gebeten, nach Möglichkeit, ihre Kinder zu Hause zu betreuen. Durch die verringerte Anzahl der Kinder in den Einrichtungen, kann die Anzahl der sozialen Kontakte reduziert und somit auch das Infektionsgeschehen eingedämmt werden. Unabhängig vom beruflichen Hintergrund der Eltern, kann das Angebot in den Einrichtungen jedoch weiterhin in Anspruch genommen werden.

- Partielles Betretungsverbot

Weiterhin dürfen externe Personen aufgrund der verschärften COVID-19-Situation Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nicht mehr betreten. Folglich haben auch Eltern als externe Personen grundsätzlich keinen Zutritt zur Einrichtung und die Kinder sind bereits am Eingang abzugeben.

Ausgenommen von diesem Verbot sind externe Personen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind. Dazu zählen die Personen der 1:1 Betreuung, das IZB-Team, die Sprachförderkräfte und PraktikantInnen. Es sind nur solche Praktika erlaubt, die zum Abschluss eines Berufes in einer

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erforderlich sind. Die genaue Einteilung des hier erwähnten Personenkreises erfolgt gesondert durch das Referat für Kinderbildungs- und -betreuung der Abteilung 6. Zudem sind auch Erziehungsberechtigte für die Dauer der Eingewöhnung vom Betretungsverbot ausgenommen (siehe weiter unten).

- Abstand bzw. MNS für Betreuungspersonen

Die PädagogInnen und BetreuerInnen, inkl. externen Betreuungspersonen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind, haben in der Einrichtung untereinander einen 2-Meter Abstand zu halten und eine FFP2-Maske (ohne Atemventil) zu tragen. Ein Mindestabstand zu den Kindern ist nicht vorgesehen. Die Pflicht zum Tragen eines MNS bzw. einer FFP2-Maske im direkten Umgang mit den Kindern wurde entsprechend den neuen Vorgaben des Bundes angepasst (siehe Ausführungen zur 3. COVID-19- Notmaßnahmenverordnung). Dieselbe Regelung gilt auch für externe Personen.

- Organisatorische Maßnahmen

Neben der Umsetzung der allgemeinen Hygienekonzepte und Leitfäden des Landes, sind zudem seitens der Erhalter organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um einen gruppenübergreifenden Einsatz des Personals sowie ein Durchmischen der Kinder zu vermeiden. Sport in Gruppen und gemeinsamer Gesang sollen ins Freie verlegt werden, Veranstaltungen sind nur innerhalb der Betreuungsgruppe, somit auch ohne Eltern, zulässig. Dies bedeutet nicht, dass nicht alle Räume (zB Turnsäle) der Einrichtung genutzt werden können und sollen.

- Vorgaben für die Eingewöhnungsphase

Die Eingewöhnung soll stattfinden dürfen, wobei nur ein Elternteil die Begleitung übernehmen darf. Diesem wird in der Einrichtung ein eigener Bereich zugeteilt und hat er durchgehend eine FFP2-Maske (ohne Atemventil) zu tragen, sofern dies nicht aus medizinischen Gründen ausgeschlossen ist.

- Covid-19-Maßnahmenverordnung Bund

Neben den oben genannten Regelungen tritt auch mit Montag den 25.02.2021 die neue Covid-19-Maßnahmenverordnung des Bundes in Kraft. Alle im elementarpädagogischen Bereich beschäftigten Personen müssen spätestens alle sieben Tage einen Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 (PCR-Test) durchführen lassen, dessen Ergebnis negativ ist. Darüber ist gegenüber dem Arbeitgeber ein Nachweis vorzuweisen und für die Dauer von sieben Tagen bereitzuhalten. Kann dieser Nachweis nicht vorgewiesen werden, ist bei Kundenkontakt, bei Kontakt mit Kindern oder Schülern sowie bei Parteienverkehr der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske zu tragen. Sofern also kein Test durchgeführt wird, muss für die gesamte Zeit in der Einrichtung, auch im Umgang mit den Kindern, eine FFP2-Maske (ohne Atemventil) getragen werden. Liegt eine negative Testung für den entsprechenden Zeitraum von 7 Tagen vor, reicht im direkten Umgang mit den

Kindern das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanische Schutzvorrichtung.

Die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder jeweils einer äquivalenten bzw. einem höheren Standard entsprechenden Maske gilt nicht für Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. In diesem Fall darf auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden, darf auch eine nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht. Hierfür ist ein ärztliches Attest notwendig.

Personen die in den letzten 6 Monaten eine SARS-CoV-2 Infektion durchgemacht haben, sind von der wiederholenden Testverpflichtung befreit. Es bedarf hierzu einer ärztlichen Bestätigung. Auch befreit die Bestätigung über die Durchführung eines Antikörper Test von der Testverpflichtung. Sofern neutralisierende Antikörper nachgewiesen werden können.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Abteilungsleiterin

Mag.Dr. Birgit Strimitzer-Riedler
(elektronisch gefertigt)